

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen "Modellbahnfreunde Bliesen e. V."
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Bliesen.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgericht unter der Nr. VR 777 eingetragen
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss derjenigen, die am Modellbahnbau, der Technik der Modellbahn und am Eisenbahnwesen insgesamt interessiert sind.
- 2.) Zu den Aufgaben des Vereins zählt insbesondere:
 - Bau und Betrieb gemeinsamer Modellbahnen,
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Modellbahnen,
 - Einführung Heranwachsender in die Grundlagen der Elektrotechnik im Hinblick auf den Bau und Betrieb von Modellbahnen,
 - Weiterbildung der Mitglieder auf den Gebieten Modellbahntechnik und –gestaltung,
 - Durchführung von Studienfahrten, Veranstaltungen und Fachvorträgen, Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
 - Ausstellung von Modellbahnen des Vereins oder dessen Mitgliedern bei Veranstaltungen von anderen Vereinen oder Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- 3.) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 2.) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 5.) Der sofortige Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.

- 6.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens. Die Bestimmungen des § 10 bleiben unberührt. Mitglieder haben evtl. sich in ihrem Besitz befindliches Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht besteht nicht.

§ 5 Beiträge

- 1.) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangen.
- 2.) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung jährlich überprüft und im Bedarfsfall neu festgesetzt.
- 3.) Der Beitrag und die Aufnahmegebühr kann für Personen unterschiedlichen Alters oder wegen sozialer Umstände von der Mitgliederversammlung unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
- 4.) Die Mitglieder unterstützen die Veranstaltungen des Vereins durch ihre freiwillige, unentgeltliche Mitarbeit.
- 5.) der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich bis zum 1.4. bzw. 1.10. oder jährlich bis zum 1.4. zu zahlen.

§ 6 Vereinsorgane

- 1.) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Der Vorstand lädt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Anträge auf Satzungsänderung und
 - den Antrag auf Auflösung des Vereins.

- 4.) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. In diesen Fällen ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden die dann auch in diesen Punkten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- 5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Erreicht ein Antrag nicht die einfache Mehrheit, ist er damit abgelehnt.
- 6.) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7.) Erreicht bei mehr als einem Kandidaten kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl, bei mehr als zwei Kandidaten zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, erforderlich. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält, die einfache Mehrheit ist ausreichend. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitgliedern unter Beachtung der besonderen Beschlussfähigkeit nach Abs. 4. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.
- 8.) Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen wenn dies auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- 9.) Stimmberechtigt ist wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 10.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand der aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassierer besteht. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 2.) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden der zugleich technischer Leiter ist,
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - bis zu 2 Beisitzern.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.
- 4.) Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 5.) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 6.) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- 7.) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 9 Kassenprüfung

- 1.) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1.) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Gleichzeitig beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Inkrafttreten

- 1.) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist St. Wendel.
- 2.) Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 03.04.2005 geändert und tritt sofort in Kraft.